



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9116/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Billigarbeit im Gefängnis“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Jahr 2015 haben insgesamt 1.055 österreichische und neun ausländische (=deutsche) Unternehmen die Justizanstalten mit Aufträgen betraut. Weiterführende Daten der einzelnen Unternehmen unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. der Geheimhaltung gem. § 1 DSG.

Zu 3 und 4:

Als Umsatz im Sinn der Fragestellung wird die Summe der in einem Jahr verkauften Produkte und Dienstleistungen verstanden. Der Umsatz betrug im Jahr 2015 11.836.270,44 Euro und entspricht gleichzeitig den Einnahmen, welche durch die Erfüllung externer Aufträge verbucht werden.

Die Anstaltsbetriebe beschäftigen Insassen sowohl für Aufträge externer Auftraggeber als auch für Aufträge der eigenen Justizanstalt und anderer Justizanstalten. Bei letzteren handelt es sich etwa um Eigenregiearbeiten und Tätigkeiten in der Wäscherei oder in der Anstaltsküche. Nimmt man alle Aufträge (extern wie intern) zusammen, wurde im Jahr 2015 ein Auftragsvolumen von 19.252.675,88 Euro erreicht. Verrechnungstechnisch wurde dabei für die internen Aufträge die Insassenarbeitsstunde mit 1,58 Euro bewertet.

Zu 5:

Im Jahr 2015 haben 11.125 Häftlinge in Justizanstalten Gefangenearbeit verrichtet. Eine weitere Aufschlüsselung der Gefangenearbeit (differenziert nach externen und internen Aufträgen) wäre aufgrund der in der Praxis kaum durchführbaren Abgrenzung von internen und externen Auftragsarbeiten nur mit einem unverhältnismäßig hohen händischen

Rechercheaufwand zu erbringen.

Zu 6:

Der Stundenlohn beträgt 9,06 Euro bei externen Auftraggebern und enthält – zusätzlich zur Nettoarbeitsvergütung des Insassen – insbesondere den sogenannten Vollzugskostenbeitrag und den vom Insassen abzuführenden Teil der Arbeitslosenversicherung, den sog. ALVG-Beitrag. Für interne Aufträge beträgt der Verrechnungssatz 1,58 Euro (siehe zu Fragepunkte 3 und 4).

Zu 7 und 8:

Im Jahr 2015 wurden für Häftlinge insgesamt 43,7 Mio Euro an Bruttoarbeitsvergütungen (d.h. inklusive Vollzugskostenbeiträge und ALVG-Beiträge) verrechnet. Die Nettoarbeitsvergütung gemäß § 54 Abs. 1 StVG betrug im Jahr 2015 12,7 Mio. Euro.

Von den Bruttoarbeitsvergütungen wurden 30,8 Mio Euro als Vollzugskostenbeitrag gemäß § 32 StVG vereinnahmt. Ergänzend wird bemerkt, dass damit nur ein Bruchteil der Kosten des Strafvollzugs abgedeckt wird. Die Gesamtausgaben für 2015 betrugen 459 Mio Euro. Alleine für medizinische Leistungen (Krankenhauskosten, Medikamente) wurden 49,3 Mio Euro ausgegeben.

Zu erwähnen ist auch, dass für arbeitende Insassen eine Unfallfürsorge bzw gegebenenfalls Unfallrente im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf Kosten der Republik Österreich besteht.

Zu 9:

Im Hinblick auf die im § 44 StVG normierte Arbeitspflicht fehlt es hier am Element der Freiwilligkeit, weil diese Form der Beschäftigung nicht auf einer der zivilrechtlichen Privatautonomie entspringenden Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer beruht. Einer Subsumierung dieser Beschäftigungsform unter den § 4 Abs. 2 ASVG fehlt es daher an den wesentlichsten Charakteristika eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses.

Grundsätzlich ist die Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten eine Grundvoraussetzung für einen im Sinne der Resozialisierung funktionierenden Strafvollzug. Ich bekenne mich daher dazu, diese Möglichkeiten wo immer möglich auszuweiten.

Wien, 27. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter



